

Anlage 13 zur DVO

Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)

1. Regenerationstag

Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO eingruppiert sind, erhalten ab dem Kalenderjahr 2022 für zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 Absatz 3 DVO.

2. SuE-Zulage

- a) Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro.

Mitarbeiter, die in Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO in den Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 und S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

- b) Die SuE-Zulage ist auf Wunsch des Mitarbeiters kalenderjährlich bis zu einem Umfang, der einem Arbeitstag bzw. zwei Arbeitstagen entspricht, im Verhältnis 1:1 in Zeit umzuwandeln. Die Lage dieses Tages bzw. dieser Tage muss den dienstlichen/betrieblichen Verhältnissen entsprechen.*

